

Brüssel, den 23. Juli 2026
(OR. en)

12142/26

AGRILEG 195
PESTICIDE 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	22. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D113006/03
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Imazalil, Spinosad und Tebufenozid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D113006/03.

Anl.: D113006/03



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2025/2744
(POOL/E4/2025/2744/2744-EN.docx)
D113006/03
[...](2026) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Imazalil, Spinosad und Tebufenozid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Imazalil, Spinosad und Tebufenozid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Imazalil, Spinosad und Tebufenozid wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Am 12. Juli 2019 hat die Codex-Alimentarius-Kommission einen neuen Codex-Rückstandshöchstgehalt (CXL) für den Wirkstoff Imazalil in Bananen festgelegt².
- (3) Am 13. November 2025 hat die Codex-Alimentarius-Kommission neue CXL für die Wirkstoffe Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Spinosad und Tebufenozid in mehreren Lebensmitteln angenommen³.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sind bei der Entwicklung oder Anpassung des Lebensmittelrechts internationale Normen — sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind — zu berücksichtigen, außer wenn diese Normen oder wichtige Teile davon ein unwirksames oder ungeeignetes Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele des

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

² Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission, 42. Sitzung, CIG, Genf, Schweiz, 8.–12. Juli 2019. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-42%252FReport%252FREP19_CACe_Final.pdf.

³ Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission, 48. Sitzung, Hauptsitz der FAO, Rom, Italien, 10.–14. November 2025. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-48%252FFINAL%252FBREPORT%252FREP25_CACe.pdf.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

Lebensmittelrechts der Union darstellen würden, wenn wissenschaftliche Gründe dagegen sprechen oder wenn die Normen zu einem anderen Schutzniveau führen würden, als es in der Union als angemessen festgelegt ist. Gemäß Artikel 13 Buchstabe e der genannten Verordnung fördert die Union außerdem die Kohärenz zwischen den internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht der Union und gewährleistet zugleich, dass das in der Union geltende hohe Schutzniveau nicht gesenkt wird.

- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat die Risiken für die Verbraucher bewertet, die von diesen CXL ausgehen könnten, und wissenschaftliche Berichte^{5,6} veröffentlicht.
- (6) In Bezug auf Imazalil äußerte die Union in Erwartung des Ergebnisses der in der Union laufenden Bewertung der toxikologischen Eigenschaften einiger Imazalil-Metaboliten beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände Vorbehalte⁷ gegen den vorgeschlagenen CXL für Imazalil in Bananen. In einer mit Gründen versehenen Stellungnahme⁸ kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Datenlücken hinsichtlich der Toxikologie dieser Metaboliten zufriedenstellend geschlossen wurden und dass der CXL für Imazalil in Bananen für die Verbraucher in der Union sicher ist. Der CXL für Imazalil in Bananen sollte daher in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden.
- (7) Die Union äußerte beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände Vorbehalte⁹ gegen den vorgeschlagenen CXL für Etofenprox in Eiern, den vorgeschlagenen CXL für Fenpropidin in Bananen, den vorgeschlagenen CXL für Flupyradifuron in genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen, Fett und Muskeln von Vögeln, in genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen und Fetten von Säugetieren (ausgenommen Milchfette), in Muskeln von Säugetieren außer Meeressäugetieren, in Milch und in Eiern sowie den vorgeschlagenen CXL für Hexythiazox in Strauchbeeren.
- (8) Bezüglich bestimmter CXL für Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Spinosad und Tebufenozid stellte die Behörde keine Risiken für die Verbraucher in der Union fest, und die Union äußerte keinen Vorbehalt beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände oder bei der Codex-Alimentarius-Kommission. Diese CXL sollten daher als sicher gelten und in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden, es sei denn, sie gelten für Erzeugnisse, die nicht in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind, oder sie sind niedriger als die derzeitigen RHG für die betreffenden Pestizid-/Erzeugnis-Kombinationen. Darüber

⁵ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Scientific support for preparing an EU position for the 51st Session of the Codex Committee on Pesticide Residues (CCPR). EFSA Journal, 17(7), 5797. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5797>.

⁶ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Scientific support for preparing an EU position in the 56th Session of the Codex Committee on Pesticide Residues (CCPR). EFSA Journal. 2025;23:e9640. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9640>.

⁷ Von der Europäischen Union übermittelte Anmerkungen. Codex-Komitee für Pestizidrückstände, 51. Tagung. CRD04, April 2019. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-51%252FCRD%252Fpr51_CRD04x.pdf.

⁸ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review and modification of the existing maximum residue levels in citrus fruits for imazalil. EFSA Journal. 2025;23:e9614. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2025.9614>.

⁹ Von der Europäischen Union übermittelte Anmerkungen. Codex-Komitee für Pestizidrückstände, 56. Tagung. CRD18 Rev.1, September 2025. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-56%252FCRDs%252Fpr56_crd18x_Rev.1.pdf.

hinaus kam die Behörde in Bezug auf die CXL für Flupyradifuron zu dem Schluss, dass die RHG für Difluoressigsäure in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht geändert werden müssen.

- (9) Gestützt auf die wissenschaftlichen Berichte der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Änderungen an den RHG akzeptiert werden können.
- (10) Darüber hinaus hat die Codex-Alimentarius-Kommission am 4. Juli 2009 einen neuen CXL für den Wirkstoff Azoxystrobin in Zitrusfrüchten angenommen¹⁰. Anschließend wurde der RHG für Azoxystrobin in Zitrusfrüchten mit der Verordnung (EU) Nr. 459/2010 der Kommission¹¹ in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den CXL-Wert festgesetzt. Am 18. Juli 2014 einigte sich die Codex-Alimentarius-Kommission darauf, die Codex-Klassifikation von Lebens- und Futtermitteln dahin gehend zu überarbeiten, dass „Kumquats“ in die Gruppe der „Zitrusfrüchte“ aufgenommen werden¹². Daher gilt der CXL für Azoxystrobin in Zitrusfrüchten auch für Kumquats, und der RHG für Azoxystrobin in Kumquats sollte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den CXL festgesetzt werden.
- (11) In Bezug auf Tebufenozid wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG für Paranüsse, Kaschunüsse, Esskastanien, Kokosnüsse, Haselnüsse, Macadamia-Nüsse, Pekannüsse, Pinienkerne, Pistazien und sonstige Schalenfrüchte gestellt.
- (12) Die Behörde hat den Antrag und den Bewertungsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den vorgeschlagenen RHG abgegeben¹³. Diese Stellungnahme wurde dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (13) Die Behörde kam in Bezug auf diesen Antrag zu dem Schluss, dass die Daten geeignet sind, die Vorschläge für RHG für die zu bewertenden Waren abzuleiten oder zu bestätigen. Daher ist es angezeigt, die beantragten RHG für Tebufenozid in Paranüssen, Kaschunüssen, Esskastanien, Kokosnüssen, Haselnüssen, Macadamia-Nüssen, Pekannüssen, Pinienkernen, Pistazien und anderen Schalenfrüchten auf die von der Behörde empfohlenen Werte festzusetzen.

¹⁰ Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission, 32. Sitzung. Hauptsitz der FAO, Rom, Italien, 29. Juni bis 4. Juli 2009, [https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-32%252fal32REPe.pdf](https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-32%252Fal32REPe.pdf).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 459/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für bestimmte Pestizide in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/459/oj>).

¹² Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission, 37. Sitzung. CIG, Genf, Schweiz, 14.–18. Juli 2014. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-37%252FREPI4_CACe.pdf.

¹³ Modification of the existing maximum residue level for tebufenozide in tree nuts. EFSA Journal 2026; 24 (1): e9819, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9819>.

- (14) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN